

Pr. 392/90

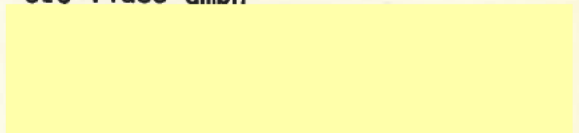
Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4091 vom 06.12.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 29.12.1990

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:
CIC Video GmbH



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
Sitzung vom 06. Dezember 1990
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzender

als Beisitzer der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Länderbeisitzer:
Schleswig-Holstein
Baden-Württemberg

Bayern

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

"Friedhof der Kuscheltiere"
Videofilm
CIC Video GmbH, Eschborn/Taunus

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Friedhof der Kuscheltiere" von der Firma CIC Video GmbH, Eschborn, ediert und vertrieben, ist in ungekürzter Fassung die inhaltsgleiche Kopie des Kinofilms "Pet Sematary", 1988 in USA gedreht. Regie: Mary Lambert, Buch: Stephen King. Laufzeit 103 Minuten. Der Einkaufspreis des Films: DM 249,-- Der Film hatte etwa 1,5 Millionen Besucher im Kino.

Der Film beruht auf dem titelgleichen Bestseller von Stephen King, der sich damit ein durch den Verlust seines Sohnes verursachtes Trauma in ungeahnt morbiden Bildern von der Seele geschrieben hat (Videowoche Nr. 18 vom 30.04.1990).

Thema des Films ist die Überwindung des Todes. "Manchmal ist es besser tot zu sein", lockt der Film im Untertitel.

Auf Antrag, den Film für Jugendliche ab 16 Jahren freizugeben, haben die Obersten Jugendbehörden der Länder den Film in zwei Fassungen freigegeben:
Am 13. September 1989 (Prüf Nr.: 62 645-K): in voller Länge: "nicht freigegeben unter 18 Jahren";
am 05. Juli 1990 bei einer 2. Vorlage (Prüf-Nr. 62 645-KV): in gekürzter Fassung: frei ab 16 Jahren, wobei Schnittauflagen erteilt wurden.

Gegenstand des Indizierungsverfahrens ist der Videofilm in ungekürzter Fassung. Das Stadtjugendamt Frankfurt beantragt am 13.07.1990 die Indizierung der ungekürzten Fassung mit folgender Begründung:
"Der Arzt Luis Greed übernimmt - aus der Großstadt kommend - eine Praxis auf dem Lande. Hier bezieht er mit seiner Familie ein Haus, das direkt an einer Hauptverkehrsstraße liegt, auf der alle Augenblicke große Trucks am Haus vorbeirasen. Als der Kater seiner Tochter überfahren und getötet wird, macht der Nachbar Judd ihn auf einen geheimnisvollen Indianerfriedhof aufmerksam. Von diesem Friedhof, so wird erzählt, kehren die dort Begrabenen als lebendige Wesen zurück. Er begräbt den Kadaver des Katers auf dem Friedhof und das Tier taucht, kaum dort begraben, lebendig wieder auf. Als Louis' Sohn Gage, ein Kleinkind, wegen einer Unaufmerksamkeit der Eltern von einem Truck überfahren wird, begräbt er auch ihn auf diesem Friedhof. Gage, das Kleinkind, kehrt als alles mordendes Monster zurück. Dem Nachbarn durchtrennt der kleine Zombie die Achillessehnen (in Großaufnahme und episch lang gezeigt) und durchbeißt dem alten Mann den Hals und Kehlkopf. Danach tötet dieses Monsterkind auch noch seine Mutter. In einem auf Leben und Tod geführten Kampf gelingt es Louis, sein eigenes Kind erneut zu töten. Dem Wahnsinn endgültig verfallen, bringt er die Leiche seiner Frau auch auf diesen Indianerfriedhof und auch sie kehrt als mordender Zombie zurück.

Die Gewalt- und Horrorszenen, episch lang ausgespielt und detailliert aufgenommen, verstärkt durch den entsprechenden Background, sind wesentlicher Inhalt dieses Horrorfilmes. Der Film ist geeignet, bei Kindern und Jugendlichen reale und irrealen Ängste hervorzurufen und erscheint deshalb als offenbar jugendgefährdend und sozialethisch desorientierend."

Die Firma CIC Video GmbH beantragt durch ihren bevollmächtigten Rechtsanwalt Abweisung des Indizierungsantrages. Zur Begründung führt sie im wesentlichen aus:

"Der Indizierungsantrag stützt sich darauf, daß der Film episch lang ausgespielte Gewalt- und Horrorszenen enthalte und deshalb geeignet sei, bei Kindern und Jugendlichen reale oder irrealen Ängste hervorzurufen. Dem kann nicht gefolgt werden.

Im einzelnen:

1. Einzuräumen ist, daß tatsächlich gegen Ende des Filmes einige Gewalt- und Horrorszenen enthalten sind. Tatsächlich handelt es sich allerdings insgesamt nur um wenige Minuten der Filmhandlung. Insgesamt ist der Film über 100 Minuten lang, so daß sich schon aus dieser Relation die eindeutige Dominanz der Handlung und des Sinnes des Filmes gegenüber den wenigen Gewalt- und Horrorszenen ergibt.
2. Tatsächlich handelt es sich hier auch um einen Film, der der A-Kategorie zuzuordnen ist. Der Film ist hervorragend und künstlerisch gemacht. Dies gilt sowohl für das Buch als auch die Regie und die Schauspieler. Keinesfalls ist dieser Film mit den üblichen Horror- und Zombie-Filmen vergleichbar. Der Film setzt sich mit der Konfrontation des Menschen mit dem Tod auseinander. In einer künstlerisch hervorragend gemachten Vermischung von Traum und Wirklichkeit wird die Auseinandersetzung des Menschen mit dem Tod geschildert. Es wird gezeigt, daß der Mensch immer wieder versucht, den Tod, den er nicht begreift, zu überwinden. Dies, obwohl der Tod eben nicht überwindbar ist. Vielmehr ist das, was bei einer 'künstlichen' Überwindung des Todes geschieht, von alptraumhafter Konsequenz. Der Schlüsselsatz im Film, ausgesprochen von dem alten Mann, lautet daher: 'Machmal ist der Tod besser'. Neben diesem Grundthema des Filmes werden Ängste und Selbstvorwürfe des einzelnen (insbesondere der Eltern) gezeigt, die - etwa wegen der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht - durch ihr schlechtes Gewissen getrieben werden, sich (unbewußt) selbst zu bestrafen.
3. All dies drückt die Filmhandlung symbolhaft und auch in realistischen Szenen aus. Auch Kinder und Jugendliche werden diesen Sinn des Filmes verstehen oder zumindest erahnen. Mit Sicherheit werden sie die Filmhandlung nicht als real einstufen. Hierzu wird das ganze Geschehen viel zu märchenhaft und übersteigert geschildert. Entscheidend ist, daß der Gesamteindruck des Filmes von der zuvor geschilderten Problematik (Leben/Tod) beherrscht wird. Die geringfügigen, insgesamt nur wenige Minuten langen Horrorszenen treten dem gegenüber in den Hintergrund. Es kann somit weder eine Jugendgefährdung noch eine sozialetische Desorientierung gesehen werden.
4. Hilfsweise wird angeregt, Schnittauflagen wegen einzelner beanstandeter Szenen zu machen. Nach diesseitiger Auffassung ist bei Kürzung bzw. gänzlicher Entfernung der wenigen Gewalt- und Horrorszenen (Tötung des alten Mannes, Tötung der Mutter, -teilweise- Kampf mit dem Vater) der verbleibende dominante Teil des Filmes in keinem Falle jugendgefährdend."

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen.

G r ü n d e

Der Film war [] zu indizieren. Er ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal sittlich zu gefährden in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach höchstrichterlicher Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (BVerwG 39,197).

Stephen King hat bei der Bearbeitung seines Bestsellers keine glückliche Hand gehabt. Es war wohl unumgänglich, den umfänglichen Horrorschocker schonungslos zurückzustutzen, um ihn auf durchschnittliche Drehbuchlänge zu bekommen. Unverzeihlich ist freilich, in welcher Weise damit die Gewichte verschoben werden. Die psychologische Grundierung der Story geht fast völlig verloren, der sanfte unterschwellige Schrecken, der von Church, dem Kater, ausgeht und im Buch breiten Raum einnimmt, wird im Film an den Rand gedrängt; statt dessen rückt die garstige (Selbst-)Ausrottung der Familie in den Blickpunkt.

Demgemäß wird der Filminhalt durch die am Ende inszenierten Brutalitäten dominiert, die der Programmanbieter zwecks Erlangung der Freigabe ab 16 Jahren durch Schnitte entfernt hat. Es handelt sich dabei im wesentlichen um folgende Schnitte:

Wenn sich die krebskranke Frau erhängt.

Kürzung der Bilder im Mittelteil (Nahaufnahme), wie sie zappelnd am Seil hängt.

Rückblende aus der Erzählung von Jud.

Entfernung der Großaufnahme auf das Gesicht von Timmy, wie er sich seine Wange aufreißt.

Im brennenden Haus der Battermans.

Kürzung der deutlichen Bilder, wie ein Mann im Raum mit brennenden Füßen zu sehen ist.

Bei der Tötung von Jud (alte Mann)

ist das Ansetzen des Skalpells an seine Ferse noch ganz kurz gezeigt. Der Schnitt durch die Achillessehne ist entfernt.

Aus der gleichen Szene eine Schnitterweiterung.

Entfernung der Großaufnahme auf die blutigen Finger.

Aus der Fortsetzung der Szene ist der Schnitt durch den Mund von Jud entfernt.

Schnitterweiterung aus dieser Szene.

Entfernung der Bilder, wie Jud mit seinem blutigen Gesicht seitlich zum Beschauer liegt, sich das Kind über Jud beugt, und ihm die Kehle herausbeißt sowie der Blick auf die zappelnden Hände von Jud bis einschließlich der letzten Aufnahme auf das Gesicht, wie Jud regungslos daliegt.

Louis entdeckt die Leiche von Jud unter dem Bett.

Zusätzlich ist die erste Einstellung auf das entstellte Gesicht mit Jud gekürzt. Die zweite Großaufnahme mit dem entstellten Gesicht ist gem. Auflage ganz entfernt.

Der Kampf mit dem Messer zwischen Vater und Sohn ist insgesamt gekürzt, besonders um die Bilder mit blutigen Einstichen am Körper von Louis.

Wenn Louis seinem Sohn die Todesspritze gibt, ist die Szene nur auf das erste Drittel angespielt.

Die Frontaleinstellung auf das Gesicht der zurückgekehrten Rachel, wobei aus ihrer Augenhöhle Flüssigkeit tritt, ist entfernt.

Insgesamt 12 Schnitteile = eine Minute 16 Sekunden.

Nach Meinung des 12er-Gremiums sind diese Brutalitäten mehr oder weniger selbstzweckhaft. Zumindest Jugendliche erkennen darin keinen Versuch, die Überwindung des Todes jener "negativen Utopie" wie Ernst Bloch sie einmal bezeichnet, zu thematisieren.

Besonders jugendgefährdend ist dabei, daß hier ein Kind, das als solches durchaus erkennbar ist, da seine Verwandlung zum Monster in der Maske nur geringfügig angedeutet ist, Gewalttaten begeht und damit möglicherweise die Hemmschwelle bei Kindern gegenüber Gewalttaten herabsetzt. Diese Schnitte sind in der der BPS vorliegenden und von den obersten Jugendbehörden ab 18 Jahren freigegebenen Fassung alle enthalten. Es ist nicht Aufgabe der BPS, dem Programmanbieter Anregungen oder Auflagen zur Durchführung von Schnitten zu machen (BVerwG Urteil vom 16.12.1971, Heft 2 der Schriftenreihe der BPS, Bonn 1972), wie das der Rechtsanwalt darlegt.

Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS standen der Indizierung nicht entgegen. Der Film ist kein Kunstwerk und dient auch nicht der Kunst. Dies ergibt sich schon aus den Pressekritiken anlässlich der Aufführung der ungekürzten Fassung in deutschen Kinos. Das 12er-Gremium hat sich diesen Auffassungen angeschlossen.

"...das Handwerk des Make-Up-Effekts feiert neue, ekelerregende Triumphe... enttäuschend, weil sie den eher sanften Schrecken der Vorlage mit den genreüblichen grellen Effekten überzeichnet." ("film-dienst" Nr. 27 902)

"...Die bösen Geister in Mary Lamberts Inszenierung tauchen deshalb auf, weil die Regisseurin von allen guten Geistern veralssen ist..." ("Süddeutsche Zeitung" vom 12.11.1989)

"...Stephen King holpert und hechelt als Drehbuchautor zusammen mit der jungen Regisseurin Mary Lambert seine Figuren erbarmungslos zügig durch eine steif inszenierte Schauergeschichte...kein Vergleich mit anderen niveauvollen King-Verfilmungen." ("Die Welt" vom 17.11.1989)

"Der Film ist ganz und gar Gebrauchskino,...eine Katze und ein Kleinkind mit vampirischen Neigungen, diese Idee ist so hübsch, daß es wohl einer noch schlechteren Regisseurin als Frau Lamberts bedurft hätte, um sie völlig zu Schanden zu reiten." ("Tagesspiegel" vom 09.11.1989)

"Grusel-Plunder mit Dutzendgesicht, primitive Präliminarien und schlappe Schocks." ("Abendzeitung, München" vom 11./12.11.1989)

"Hoorendes Kasperltheater"; "Grauensvoll chargierender Darsteller"; "Grusel durch plumpe Holzhammer-Taktik" ("Rheinische Post" vom 10.11.1989)

"Geschmacklos und obszön. Wäre der Film schlecht gemacht, könnte man darüber lachen. Aber 'Friedhof der Kuscheeltiere' ist nicht schlecht gemacht." ("Stuttgarter Zeitung" vom 08.11.1989).

Ein Fall von geringer Bedeutung konnte nicht angenommen werden. Dies wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung, da ein Kind als Killer eingesetzt wird. Außerdem wegen der Vertriebslage, da der Film im Kino immerhin 1,5 Mio Besucher anlocken konnte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

